

Az.: 3 B 312/17
4 L 759/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

als Gesellschafter der

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Lotterierechts/Weiterbetrieb einer Spielhalle; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Dezember 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. September 2017 - 4 L 759/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz für beide Rechtszüge auf jeweils 7.500,00 € festgesetzt

Gründe

- 1 Die Beschwerden der Antragsteller haben keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat ihren Antrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle „M... F.“ am Standort O...- S.....-Straße S1 in G..... hinaus bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, jedenfalls bis zum Abschluss des Eilverfahrens zu dulden. Die dagegen mit den Beschwerden vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 Die Antragsteller betreiben als Gesellschafter der F..... S..... OHG die vorbezeichnete Spielhalle in G..... Den Antragstellern wurde am 4. September 2006 die entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt. Mit Bescheiden vom 7. Juni 2017 wurde ihr Antrag vom 27. Juni 2016 auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Spielhalle nicht den gemäß § 25 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderlichen Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu einer allgemeinbildenden Schule einhalte. In einem Abstand von rund 228 m Luftlinie befände sich in der A.....- B....-Straße S2 die L..... Eine Abweichung gemäß § 18

Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG komme nicht in Betracht, da der hierfür erforderliche atypische Fall nicht vorliege. Da die Antragsteller keine Befreiung von einzelnen Anforderungen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV beantragt hätten, bedürfe es auch keiner entsprechenden Prüfung.

3 Hiergegen erhoben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 14. Juni 2017 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens legten die Antragsteller eine gutachterliche Stellungnahme über die wirtschaftliche Situation der F..... S..... OHG mit Stand vom 24. Juni 2017 vor.

4 Das Verwaltungsgericht hat die Anträge auf Erlass einer auf vorläufige Duldung des Weiterbetriebs gerichteten einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt. Das Landesrecht sehe mit § 24 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG ein Glücksspielrechtliches Genehmigungserfordernis auch bei Spielhallen vor, für die Genehmigungen nach § 33i GewO erteilt worden seien. Die landesrechtlichen Regelungen wie auch das Übergangsrecht seien verfassungsgemäß und, soweit anwendbar, auch europarechtskonform. Dem Betrieb der Spielhalle stehe die Schulnähe entgegen. In der Grünfläche mit Anhebung läge kein auch nur nennenswertes topografisches Wegehindernis i. S. v. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG vor. Auch erschlosse sich nicht, inwiefern ein atypischer Fall oder eine wirtschaftliche Belastung oder gar Existenzgefährdung für die Antragsteller selbst bestehen solle. Denn ihnen wären, zumal in einem Eigenobjekt, eine Umstellung oder eine sonstige Untervermietung zumutbar. Auch wären die Einrichtungsgegenstände verwertbar, so dass Mietverträge mit der Restbindungsdauer weiterlaufen könnten.

5 Dem hält die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2017 entgegen: Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag sei wegen Verletzung von Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG formell verfassungswidrig. Der sächsische Gesetzgeber habe keinen noch abgrenzbaren Teilbereich der Materie „Recht der Spielhallen“, der den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen entspreche, normiert. Die neue Erlaubnisvorbehaltsregelung stehe vielmehr zwischen der bundesrechtlichen Regelung des § 33i GewO und den landesrechtlichen Regelungen des Staatsvertrags sowie des Ausführungsgesetzes. Die fehlende Abgrenzbarkeit des durch den Freistaat Sachsen

gesetzten Teilbereichs führe folgerichtig bereits zur formellen Verfassungswidrigkeit. Es sei nicht nachvollziehbar, wie das Verwaltungsgericht unter Berufung auf die Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes zu der Schlussfolgerung gelangen könne, dass sich die streitgegenständliche Erlaubnispflicht aus § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 22 SächsGlüStVAG in der Fassung vom 7. Dezember 2016 ergebe. Die ausweislich der Regelungen des Staatsvertrags gebotene Anpassung auch von Altspielhallen an die neuen glücksspielrechtlichen Anforderungen habe der sächsische Gesetzgeber bis Dezember 2016 gesetzestechnisch nicht vorgenommen. Angesichts der diese Rechtsauffassung bekräftigenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig (5 K 498/13) vom 30. April 2015 habe sie nicht mit einer übergangslosen Neuregelung rechnen können. Sie habe vielmehr davon ausgehen können, dass sie keine weitere Erlaubnis benötige. Die Klarstellung in § 22 SächsGlüStVAG enthalte folgerichtig eine konstitutive Änderung der damaligen Rechtslage. Die mit der rückwirkenden Inkraftsetzung eines verschärften Regelungsregimes einhergehende Kontingentierung von Genehmigungen stelle einen einschneidenden Eingriff in ihre durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit dar. Das sächsische Landesrecht werde auch in der nunmehr geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Die strengen Bestimmtheitsanforderungen an die gesetzliche Normierung von grundrechtsrelevanten Genehmigungsvorbehalten, denen auch im Bereich der Glücksspielveranstaltung Rechnung zu tragen sei, seien nicht erfüllt. Hierzu werde auf die Ausführungen in dem Beschluss des OVG Lüneburg (vom 4. September 2017 - 11 ME 330/17 -, juris) verwiesen. Insbesondere der zentrale Versagungsgrund des Mindestabstandsgebots erweise sich als verfassungswidrig, weil seine tatbestandsmäßige Ausgestaltung im Ausführungsgesetz die verfassungsrechtlichen rechtlich gebotenen Bestimmtheitsanforderungen nicht erfülle. Hinreichend detaillierte Härtefallregelungen, deren Kriterien gegebenenfalls ansatzweise für die Auswahlentscheidung herangezogen werden könnten, sehe das Landesrecht nicht vor. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG enthalte keine entscheidungsrelevanten Kriterien. Auch das Härtefallmodell des Staatsvertrags verweise ausdrücklich auf die nähere Ausgestaltung durch die Länder. Das Verwaltungsgericht habe davon abgesehen unzutreffend sowohl eine Abweichung gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG als auch die Annahme eines Härtefalltatbestands nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zugunsten der Antragsteller verneint. Ein Ausnahmefall i. S. d. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG liege hier vor, denn zwischen der Spielhalle und der

Schule befände sich ein unüberwindliches Hindernis in Gestalt einer begrünten, nicht begehbaren Erhöhung. Die Umgehung erfordere einen minimalen Fußweg von 450 m, der zudem über mehrspurige Straßen hinweg führe. Ein Sichtkontakt bestehe nicht. Die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstands betrage nur 22 m. Da die Schüler nicht fliegen könnten, gehe wegen der landschaftlichen Besonderheit von der Spielhalle der Antragsteller keine Gefahr aus. Die von den Antragstellern dargelegten besonderen wirtschaftlichen Umstände führten denklogisch dazu, dass sich eine Betriebsaufgabe als unverhältnismäßig erweise. Dies hätte das Verwaltungsgericht erkennen müssen. Die Verwaltungspraxis der Landesdirektion Sachsen sei nicht konsequent, da in einem anderen Fall die Unterschreitung des Mindestabstands (dort 209,97 m Luftlinie) für unschädlich befunden worden sei.

6 Damit könne die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

7 1. Der Senat hat festgestellt, dass den Ländern die Kompetenz zum Erlass von Abstandsregelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zusteht (Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Da die Länderkompetenz für das Recht der Spielhallen die gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen erfasst, den Ländern die Regelung sämtlicher erlaubnis- und betriebsbezogener Aspekte überantwortet wird (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 105 ff. m. w. N.) und die Vorschriften zum Verbundverbot und zu den Abstandsgeboten dem Recht der Spielhallen zuzuordnen ist (BVerfG a. a. O. Rn. 110 ff.), sind die landesrechtlichen Regelungen im Freistaat Sachsen im Hinblick auf die bundesstaatliche Gesetzgebungskompetenz nicht zu beanstanden.

8 Dies gilt auch, soweit die Antragsteller meinen, keinen noch abgrenzbaren Teilbereich der Materie „Recht der Spielhallen“ feststellen zu können. Insbesondere ist, jedenfalls soweit eine sogenannte Altspielhalle betroffen ist, keine verfassungswidrige Mischlage aus Bundes- und Landesrecht für ein und denselben Regulationsgegenstand im selben Anwendungsbereich entstanden (BVerfG, Beschl. v. 7. Oktober 2015 - 2 BvR 568/15 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Denn das Sächsische Ausführungsgesetz ersetzt in Bezug auf diese Spielhallen nicht § 33i GewO, sondern enthält die in einem

eigenständigen landesrechtlichen Verfahren zu überprüfenden Erlaubnisvoraussetzungen für diese Altspielhallen. Im Übrigen und in Ergänzung hierzu geben die §§ 24 ff. GlüStV weitere Regelungen über die Ausgestaltung der Erlaubnispflicht und deren Voraussetzungen vor (SächsOVG, Urt. v. 11. Mai 2016 - 3 A 314/15 -, juris Rn. 31 m. w. N.). Die Spielhallen betreffenden Regelungen des Freistaats Sachsen enthalten daher jedenfalls in Bezug auf Altspielhallen zum Gewerberecht hinreichend abgrenzbare Regelungen. Auch die von § 22 SächsGlüStVAG i. V. m. § 29 Abs. 4 GlüStV deklaratorisch erfasste (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2017 - 3 B 199/17 -, juris Rn. 7 ff. m. w. N.), zeitlich gestufte Ersetzung des § 33i GewO ist im Hinblick auf Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 117 m. w. N.).

9 Ob und inwieweit bei neuerrichteten Spielhallen wegen des in § 18a Abs. 1 und 2 SächsGlüStVAG geregelten Verfahrens, das augenscheinlich weiterhin von einer nach § 33i GewO zu erteilenden Erlaubnis ausgeht, das die bundesrechtlich geregelten Voraussetzungen für die gewerberechtliche Erlaubnis aber um nach Landesrecht zu prüfende zusätzliche Genehmigungserfordernisse „anreichert“, dasselbe gilt oder ob diesbezüglich schon eine von Verfassung wegen verbotene Mischlage aus Bundes- und Landesrecht vorliegt, bedarf vorliegend keiner Prüfung.

10 2. Dass mit § 22 SächsGlüStVAG keine konstitutive Änderung der damaligen Rechtslage vorgenommen wurde, die eine Verletzung der durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit der Antragsteller darstellt, hat der Senat, wie bereits erwähnt, bereits verneint (Beschl. v. 14. September 2017 - 3 B 199/17 - a. a. O.).

11 3. Das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelte Abstandsgebot ist hinreichend bestimmt (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.). Soweit die Antragsteller hierzu auch einen Beschluss des OVG Lüneburg (Beschl. v. 4. September 2017 - 11 ME 330/17 -, juris) hinweisen, ergibt sich heraus nichts anderes. Ob das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag dem Vorbehalt des Gesetzes oder dem Bestimmtheitsgrundsatz im Hinblick auf das Auswahlverfahren zwischen zwei Spielhallen, die aufgrund des Mindestabstandsgebots miteinander konkurrieren,

genügt, ist vorliegend ohne Bedeutung. Denn die Unzulässigkeit der von den Antragstellern betriebenen Spielhalle ergibt sich nicht aus einer Verletzung des Mindestabstandsgebots zu einer anderen Spielhalle, sondern aus der Verletzung des Mindestabstandsgebots zu einer allgemeinbildenden Schule.

12 4. Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend festgestellt, dass die Antragsteller keinen Anspruch auf eine Abweichung vom Abstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG haben, da kein atypischer Fall geltend gemacht worden ist.

13 Hierzu hat der Senat darauf abgehoben, dass nur örtliche Besonderheiten einen atypischen Fall begründen können. Ein solcher Fall kann etwa bei zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule befindlichen natürlichen Geländehindernissen oder anderen örtlichen Gegebenheiten (wie etwa eine dazwischenliegende Bahnstrecke) vorliegen, die eine andere Sichtweise erfordern als die pauschalisierende Bemessung des Abstands mittels Luftlinie. Ein solcher Fall ist nicht schon dann gegeben, wenn die fußläufige Entfernung zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule 250 m überschreitet. Zum einen hat der sächsische Gesetzgeber die Bemessung des Abstands mittels Luftlinie bestimmt. Zum anderen entspricht ein längerer fußläufiger Abstand wenigstens innerstädtisch dem Regelfall und begründet allein noch keine Atypik. Zu einer atypischen, den innerstädtischen Regelfall verlassenen Ausnahme kommt es daher erst dann, wenn die fußläufige Distanz zwischen Schule und Spielhalle aufgrund der Geländebesonderheiten einen so hohen zeitlichen Aufwand erforderlich macht, dass er den vom Gesetzgeber typisierend festgelegten Gefahrenbereich verlässt. Daher reicht auch ein vier- bis fünfmal längerer Fußweg im Vergleich zu dem nach Luftlinie gemessenen Abstand zwischen Schule und Spielhalle in aller Regel nicht aus, um einen die innerstädtische Typik der örtlichen Gegebenheiten verlassenden Ausnahmefall zu bejahen. Hierzu hat der Senat als untere Grenze für einen noch vertretbaren zeitlichen Aufwand eine fußläufige Distanz angelegt, die in etwa in einer halben Stunde bewältigt werden kann. Daher muss sich der Fußweg zwischen Spielhalle und Schule aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf etwa eineinhalb bis zwei Kilometer verlängern, um einen Ausnahmefall i. S. v. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG bejahen zu können (zu alledem SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen, Rn. 12 ff. m. w. N.).

- 14 Hiervon ausgehend kann mit dem Hinweis auf eine begründete, nicht begehbare Erhöhung mit einem fußläufigen Umweg von 450 m ein Ausnahmefall nicht begründet werden. Daher kann offen bleiben, ob die von dem Antragsgegner zuletzt mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2017 angeführte Abstandsmessung, wonach Spielhalle und Schule fußläufig maximal 350 m voneinander entfernt liegen, zutrifft oder ob von der von den Antragstellern angegebenen, letztmalig mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2017 konkretisierten fußläufigen Distanz von 450 m auszugehen ist. Im Übrigen kann die „begründete Erhöhung“ gemäß dem als Anlage zu dem letztgenannten Schriftsatz des Antragsgegners beigefügten Lageplan ohne weiteres auf zwei Straßenverbindungen (T.....gasse, Q...gasse) ohne Einschränkung überwunden werden.
- 15 Ob dagegen zwischen Schule und Spielhalle ein Sichtkontakt besteht oder nicht, ist aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise des Gesetzgebers ohne Bedeutung (SächsOVG a. a. O.).
- 16 Ob schließlich in einem anderen Fall trotz Unterschreitung des Mindestabstandsgebots eine möglicherweise rechtswidrige Erlaubnis erteilt wurde, konnte weder vom Verwaltungsgericht noch vom Antragsgegner überprüft werden, da die Antragsteller hierzu keine näheren Angaben gemacht haben. Daher ist unklar, ob in dem von den Antragstellern herangezogenen Vergleichsfall möglicherweise die Voraussetzungen für eine Atypik gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG bejaht oder für das Vorliegen eines Härtefalls gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV anerkannt worden sind. Selbst im Fall einer rechtswidrigen Erlaubnis oder rechtswidrigen Messmethode hätten die Antragsteller im Übrigen keinen Anspruch auf Gleichbehandlung (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2012 - 3 A 716/11 -, juris Rn. 8). Die vom Antragsgegner bei Sichtbehinderung möglicherweise gewählte Messmethode (vgl. Schreiben vom 16. November 2017, Anlage 7 zum Schriftsatz vom 13. Dezember 2017) entspricht nämlich nicht der gesetzlich vorgegebenen Messmethode (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 - a. a. O.).
- 17 5. Auch hat das Verwaltungsgericht zutreffend das Vorliegen eines Härtefalls gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verneinen können.

- 18 Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass nach dieser Regelung nur atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte, besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können (BVerwG, Beschl. v. 4. September 2012 - 5 B 8/12 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 14 f.; OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 65). Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte. Es ist eine typische und daher von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Abstandsgebots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG a. a. O.).
- 19 Darüber hinaus hat der Senat (Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 3 B 303/17 - a. a. O. Rn. 21 ff.) auf Folgendes hingewiesen:

„Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch darauf besteht, bis zur vollständigen Amortisation oder Abschreibung getätigter Investitionen einen einstmals erlaubten Geschäftsbetrieb weiterführen zu können. Denn der Unternehmer kann nicht darauf vertrauen, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Zudem haben die Besonderheiten des Glücksspiels - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich ist bei Geldspielgeräten gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum nur vier Jahre beträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 189 ff. [Rn. 215]).

Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen einer unbilligen Härte macht es darüber hinaus erforderlich, dass der Spielhallenbetreiber der Erlaubnisbehörde die Bemühungen darlegt, die er unternommen hat, um - wenngleich vergeblich - die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Auf das Vorliegen einer unbilligen Härte kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der in Kenntnis ihn möglicherweise treffender Restriktionen den fünfjährigen Übergangszeitraum ungenutzt verstreichen lässt, sei es, weil er auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut, sei es, weil er etwa professionelle Unterstützung nicht in Anspruch nimmt.“

20 Hiervon ausgehend ist mit dem Antragsgegner eine unbillige Härte mit Antragsgegner und Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend zu verneinen.

21 Die Antragsteller verweisen sowohl in ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, in ihrem erstinstanzlichen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes als auch in ihrer Beschwerde auf einen aktualisierten Bericht über die wirtschaftliche Situation der F..... S..... OHG vom 24. Juni 2017, der von der T.....- und S..... mbH & Co.KG in D..... erstellt worden ist (künftig: Wirtschaftlichkeitsberechnung). Hieraus ergibt sich, dass die F..... S..... OHG an sechs Standorten acht Spielhallen, darunter die hier streitige Spielhalle in G....., betreibt. Aus der Übersicht über den Stand der Verwaltungsverfahren (Seite 4 f. der Wirtschaftlichkeitsberechnung) ergibt sich zudem, dass in mehreren Fällen Genehmigungen zum Weiterbetrieb der Spielhallen erteilt worden sind. Die folgenden Seiten der Wirtschaftlichkeitsberechnung enthalten eine Vielzahl statistischer Feststellungen in Bezug auf die einzelnen Spielhallen. Nach Ziff. II Nr. 1.6 der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Seite 13) soll sich durch die Schließung der Spielhalle in G..... und je einer Spielhalle in R.... und H..... der Umsatz des Unternehmens deutlich verringern. Da sich die Gemeinkosten nicht proportional zu den Umsatzerlösen verminderten, könnten die Gemeinkosten durch die Erträge der (fortbestehenden) Hallen zum Teil nicht mehr abgedeckt werden. Der Fortbestand der F..... S..... OHG sei stark gefährdet. Zudem - so Ziff. II Nr. 2 der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Seite 14) - sei die E..... GmbH, an der die F..... S..... OHG zu 50% beteiligt sei, aufgrund der neuen Glücksspielrechtlichen Regelungen akut von Insolvenz bedroht. Zusammenfassend wird festgestellt (Ziff. III, S. 15 der Wirtschaftlichkeitsberechnung), dass durch die Schließung von drei Spielhallen der Gesellschaft ein außerordentlicher Verlust in Höhe von ca. 299.900,00

€ entstehe. Für das Objekt in G..... entstünden jährliche Aufwendungen in Höhe von 9.570,00 €, denen keine Erträge gegenüberstünden.

22 Mit diesen Hinweisen sind schon die Darlegungsanforderungen an das Vorliegen eines Härtefalls nicht erfüllt. Ob die Antragsteller Bemühungen angestellt haben, den Geschäftsbetrieb ab dem in § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV geregelten Stichtag in den darauffolgenden fünf Jahren im Hinblick auf die möglicherweise zu erwartenden Restriktionen umzustrukturieren, ergibt sich weder aus dem Antragsvorbringen noch aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Der bloße Hinweis auf Seite 8 f. der Wirtschaftlichkeitsberechnung, dass Versuche der Mandantschaft, restliche (d. h. nicht als Spielhalle genutzte) Flächen des nur teilweise als Spielhalle genutzten Objekts in G..... z. B. durch ein Café zu nutzen, wirtschaftlich fehlgeschlagen seien und die intensiven Bemühungen, jetzt schon leerstehende Flächen einer Nutzung zuzuführen, zu keinem Ergebnis geführt hätten, ändert hieran nichts. Denn hieraus ergibt sich nichts für etwa angestellte Überlegungen, den Spielhallenbetrieb durch eine andere Art wirtschaftlicher Nutzung gewinnbringend weiterzubetreiben. Entsprechende Überlegungen hat das Verwaltungsgericht Chemnitz im Ergebnis daher zu Recht vermisst.

23 Zudem ist bei einem Spielhallenbetreiber, der mehrere Spielhallen an unterschiedlichen Standorten betreibt, darauf abzustellen, in welchem Maß eine Gefährdung einzelner Standorte Auswirkungen auf den Gesamtumsatz hat (zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2017 - 3 B 296/17 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen, Rn. 19 m. w. N.). Wie dies der Fall ist, ergibt sich aus den Ausführungen der Antragsteller nicht eindeutig. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung enthält - soweit ersichtlich - keine Feststellungen zur finanziellen Gesamtsituation der OHG sowie zu dem Anteil, den die in Streit stehende Spielhalle in G..... hiervon erwirtschaftet. Soweit eine differenzierte Darstellung ersichtlich ist, betrifft dies Feststellungen zu den Lohnkosten, Kosten aus sonstigen bestehenden Verträgen sowie zu den laufenden Kosten für die Immobilie in G..... Allenfalls aus der Angabe, durch die Schließung der drei Spielhallen entstehe ein außerordentlicher Verlust in Höhe von ca. 299.900,00 €, ließe sich ansatzweise schlussfolgern, dass bei etwa gleichbleibender Quote die Schließung der in Streit stehenden Spielhalle einen Verlust von ca. 100.000 € bewirken würde.

- 24 Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei den zu erwartenden möglichen wirtschaftlichen Einschnitten um eine vom Gesetzgeber gewollte und die Antragsteller nicht über das Normalmaß hinausgehende und damit in atypischer Weise belastende Folge handelt. Auch der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i GewO für die in Streit stehende Spielhalle nötigt nicht, allein aufgrund der bis zu dem Stichtag am 28. Oktober 2011 abgelaufenen Zeit von einem Härtefall auszugehen. Das Antragsvorbringen, das ohne weitere Begründung von einer wirtschaftlichen Sonderbelastung ausgeht, weil eine Betriebsaufgabe zu erwarten sei, kann daher keine Atypik i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV dartun.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 ZPO Gesamtschuldner.
- 26 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren nur eine vorläufige Maßnahme begehrt war, ist für eine Vorwegnahme der Hauptsache nichts ersichtlich. Daher spricht nichts dafür, Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs zur Anwendung zu bringen. Zudem führt die Tatsache, dass mehrere Antragsteller vorhanden sind, nicht dazu, den so ermittelten Streitwert zu addieren. Denn die beiden Antragsteller suchen um einstweiligen Rechtsschutz als Rechtsgemeinschaft, nämlich als Gesellschafter der F..... S..... OHG, nach (Nr. 1.3 des Streitwertkatalogs; vgl. auch § 39 Abs. 1 GKG).
- 27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp